

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig wegen Nichteinhaltung der Beschwerdefrist

Klagegründe:

- Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit die Zustellung durch Fernkopierer nicht die Anforderungen an die Sicherheit von Zustellungen in einem Verfahren erfülle;
- hilfsweise, Verstoß gegen die Regeln 55, 61 und 65 der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission sowie gegen Artikel 59 der Verordnung Nr. 404/94

Klage des Michel Hendrickx gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 10. November 2003

(Rechtssache T-376/03)

(2004/C 21/81)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Michel Hendrickx, wohnhaft in Brüssel, hat am 10. November 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren CONSEIL/A/270, ihm für seine schriftliche Prüfung A.3 eine zu seinem Ausschluss führende Note zu erteilen und ihn nicht zu den mündlichen Prüfungen zuzulassen, aufzuheben;
- den Rat zu verurteilen, an ihn als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens symbolisch einen Euro zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens CONSEIL/A/270 müssten die Bewerber eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften vollkommen beherrschen und eine sehr gute Kenntnis der englischen oder der französischen Sprache sowie eine ausreichende Kenntnis der anderen dieser beiden Sprachen haben. Die Bewerber, die Französisch oder Englisch als Sprache gewählt hätten, die sie vollkommen beherrschten, müssten jedoch eine sehr gute Kenntnis der anderen dieser beiden Sprachen und eine ausreichende Kenntnis einer dritten Amtssprache nachweisen. Mit seinem ersten Klagegrund macht der Kläger geltend, dass diese Vorschrift eine Diskriminierung zwischen den englisch- und französischsprachigen Bewerbern einerseits und den anderen Bewerbern andererseits schaffe. Darin liege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe f des Statuts. Mit seinem zweiten Klagegrund macht der Kläger geltend, bei der dritten schriftlichen Prüfung sei von den Bewerbern verlangt worden, einen kurzen Aufsatz über die Rolle des Generalsekretariats des Rates auszuarbeiten, wodurch gegen die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens verstoßen worden sei, die einen Aufsatz über die Tätigkeiten des Rates vorgesehen habe. Der dritte Klagegrund betrifft die Weigerung des Rates, dem Kläger Zugang zur korrigierten Arbeit seiner dritten schriftlichen Prüfung zu gewähren. Der Kläger sieht darin einen Verstoß gegen Artikel 255 Absatz 1 EG sowie einen Verstoß gegen die Begründungspflicht und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Klage der ATI Technologies Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 17. November 2003

(Rechtssache T-377/03)

(2004/C 21/82)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die ATI Technologies Inc. mit Sitz in Thornhill (Kanada) hat am 17. November 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Chantal Silvia Moreau; Zustellungsanschrift ist in Luxemburg.

Weitere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer war die Asociación de Técnicos de Informática — ATI.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Beklagten vom 16. Juli 2003, ergangen im Verfahren R 339/2002-4, aufzuheben,
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	ATI Technologies Inc.
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „ATI“ — Anmeldung Nr. 362 863 für Waren und Dienstleistungen der Klasse 9 (elektronische Teile usw.)
Inhaber der Marke oder des Zeichens, die im Widerspruchsverfahren geltend gemacht wurden:	Asociación de Técnicos de Informática — ATI
Entgegenstehende Marke oder entgegenstehendes Zeichen:	Bildmarke „ATI“, eingetragen für Dienstleistungen der Klasse 42
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde
Klagegründe:	Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr)

Klage der Gesellschaft Musée Grévin gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. November 2003

(Rechtssache T-378/03)

(2004/C 21/83)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Gesellschaft Musée Grévin mit Sitz in Paris hat am 18. November 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Bernard Geneste und Olivia Davidson.

Die Klägerin beantragt,

- dieses Verfahren mit dem Verfahren T-314/03 zu gemeinsamem schriftlichen und mündlichen Verfahren zu verbinden;
- die Entscheidung der Kommission vom 30. September 2003 für nichtig zu erklären, die darauf gerichtet ist, dass die Gesellschaft Musée Grévin die an sie angeblich zu Unrecht geleisteten Beträge zurückzahlt;
- der Kommission alle Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin habe im Rahmen eines Projekts zur Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens mit einem polnischen Unternehmen Subventionen von der Kommission erhalten. Mit Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 2003 habe diese die Rückzahlung der an die Klägerin ausbezahlten Beträge gefordert.

Die Klägerin habe Klage gegen diese Entscheidung erhoben (Rechtssache T-314/03, ABl. C 275 vom 15. November 2003, S. 49). Parallel dazu habe die Klägerin der Kommission Beweise vorgelegt, die die ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel voll und ganz belegten, und die Überprüfung der Entscheidung beantragt. Durch die in der vorliegenden Rechtssache angefochtene Entscheidung habe die Kommission ihre Entscheidung vom 8. Juli 2003 bestätigt.

Die Klägerin stützt ihre Klage zunächst auf eine Verletzung der Verordnung Nr. 1⁽¹⁾, da die angefochtene Entscheidung in Englisch und nicht in Französisch verfasst sei. Sie beruft sich auch auf die angebliche Verletzung der Verjährungsfrist von vier Jahren nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 2988/95 des Rates⁽²⁾. Sie beruft sich außerdem auf eine Verletzung des Grundsatzes der kollegialen Verantwortlichkeit und die Unzuständigkeit des Unterzeichners der angefochtenen Entscheidung.

Die Klägerin rügt ferner das Fehlen einer Rechtsgrundlage der Entscheidung, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, eine Verletzung der Begründungspflicht und schließlich eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. 1958, Nr. 17, S. 385.

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.